Archive und Medien

Vorträge des 69. Südwestdeutschen Archivtags am 20. Juni 2009 in Münsingen

Herausgegeben von Edgar Lersch und Peter Müller

ARND VOLLMER

Archiv- oder Presserecht?

Rechtliche Probleme bei der Nutzung von Archiven durch Medien

Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Archiven durch die Medien stellen.

Wie auch die übrigen Vorträge auf diesem Archivtag zeigen, werden aus der Sicht der Medien Archive zunehmend interessanter und wichtiger. Beiträge in der Presse oder im Fernsehen zu zeitgeschichtlichen oder historischen Themen sind längst zu einer weit verbreiteten Erscheinung in der Medienlandschaft geworden. Teilweise steht dabei der unterhaltende Charakter im Vordergrund, teilweise liegt der Schwerpunkt auf anspruchsvoller Information. Um diese Beiträge erstellen zu können, sind die Medien häufig auf Archive angewiesen. Zum einen, um durch eigene Recherche aus dem Archivgut die erforderlichen Informationen zu gewinnen, zum anderen aber auch, um Archivalien selbst in den Medienbeitrag einzubinden - etwa durch den Abdruck eines Dokuments oder die Verwendung von historischen Fotografien oder Filmen in Fernsehbeiträgen. Für die kommerziellen Medienunternehmen - Zeitschriftenverlage, private Rundfunkanbieter, aber auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - ist der Medieninhalt – oder wie es im Medienbereich auch heißt: der Content – *Geschichte oder historische Quellen* somit auch ein bedeutendes Wirtschaftsgut. Rechtliche Fragen ergeben sich daher nicht nur im Zusammenhang mit der eigentlichen Archivbenutzung durch Medien, sondern auch vor dem Hintergrund, dass verschiedene Medienunternehmen, die in einem öffentlichen Archiv für jeweils ähnliche Projekte recherchieren, häufig in einem wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zueinander stehen.

Unter dem Begriff Medien werden dabei vor allem die "klassischen" Medien, das heißt Printmedien sowie Rundfunk, behandelt; neuere Informationsmedien wie etwa das Internet bleiben ausgeklammert. Die Betrachtungen werden sich nicht auf die Archivbenutzung zum Zweck der Vorbereitung historischer Beiträge beschränken, sondern es wird auch die Benutzung für Projekte zur jüngeren Vergangenheit, das heißt zu zeitgeschichtlichen Themen, mit berücksichtigt, denn gerade hier ergeben sich häufig Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Schutzfristen und deren Verkürzung. Die Themen Datenschutz und Schutzfristen werden jedoch nur hinsichtlich bestimmter Aspekte angesprochen; das Thema Urheberrecht, das gerade bei der Veröffentlichung von Bilddokumenten in den Medien eine bedeutende Rolle spielt und viele rechtliche Probleme aufwirft, wird nicht behandelt, da es den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde.

Das Augenmerk wird auf die Benutzung öffentlicher Archive im Sinn der Archivgesetze des Bundes und der Länder gerichtet, und zwar auf die Benutzung, das heißt den Zugang zu Archivgut, und weniger auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ergeben. Dabei werden drei Fragenkomplexe angesprochen:

Im ersten Teil geht es zunächst um Rechtsfragen, die sich im direkten Zusammenhang mit der Benutzung als solcher ergeben. Hier wird der Blick auf grundrechtliche Aspekte - Pressefreiheit, Wissenschaftsfreiheit - gerichtet, auf rechtliche Besonderheiten bei der Archivbenutzung durch Medien und auf das Verhältnis des Archivrechts zu sonstigen Auskunftsansprüchen, insbesondere dem presserechtlichen. Wichtige Fragen sind hier beispielsweise, unter welchen Bedingungen es sich bei Recherchen für Medienbeiträge zu historischen Themen um wissenschaftliche Tätigkeit im Sinn des Artikels 5 des Grundgesetzes oder der Archivgesetze handelt und ob sich daraus Privilegierungen, etwa bei Schutzfristverkürzungen, ergeben.

Im zweiten Teil geht es um Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung, die sich daraus ergeben können, dass Medienvertreter, die in einem öffentlichen Archiv recherchieren, unter Umständen in einem wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zueinander stehen: Wie ist rechtlich sichergestellt, dass verschiedene Medienvertreter, insbesondere, wenn sie als Konkurrenten zum gleichen Thema recherchieren, gleich behandelt werden? Welche rechtlichen Vorgaben gelten für das Archiv, um sicherzustellen, dass bei der Beratung nicht Konkurrenten von den Projekten oder gar den Rechercheergebnissen Kenntnis erlangen?

Im dritten Teil soll schließlich untersucht werden, welche rechtlichen Möglichkeiten Medien haben, um zu erfahren, welche Behördenunterlagen, die für sie für künftige Projekte interessant sein könnten, künftig zu welchem Zeitpunkt in das öffentliche Archiv gelangen werden, und soll der Frage nachgegangen werden, ob die Medien einen Anspruch haben auf Archivierung bestimmter Unterlagen, die für künftig geplante Produktionen interessant werden können.

Der Zugang der Medien zu öffentlichem Archivgut

Auffallend ist zunächst, dass die Archivbenutzung speziell durch Medien in den Vorschriften des Archivrechts kaum gesondert geregelt ist. Sind Medien also rechtlich gesehen eine spezielle Kategorie von Benutzern oder handelt es sich eher um normale Benutzungen ohne rechtliche Besonderheiten? Bei der in den meisten Archivgesetzen enthaltenen Definition der Archivwürdigkeit ist die Bedeutung der Unterlagen für die Presse oder die Medien nicht ausdrücklich als Kriterium genannt, anders als etwa die Bedeutung für die Wissenschaft oder die Belange Betroffener oder Dritter. In den Archivgesetzen und Archivbenutzungsverordnungen einiger Bundesländer sind publizistische Zwecke oder Zwecke von Presse und Rundfunk zwar als möglicher Benutzungsgrund erwähnt;1 es werden daran jedoch nicht ausdrücklich besondere Rechtsfolgen geknüpft. Nur im niedersächsischen Archivgesetz² ist im Zusammenhang mit der Schutzfristverkürzung eine besondere Regelung für Presse und Rundfunk enthalten.

Grundrechtliche Aspekte

Es folgen nun einige Ausführungen zur grundrechtlichen Stellung der Medien, um zu zeigen, ob und inwieweit sich daraus Besonderheiten für die Archivbenutzung ergeben. Die hier relevanten Grundrechte ergeben sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes. Es handelt sich dabei um die Informationsfreiheit, die Presse- und Rundfunkfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit.

Die Informationsfreiheit

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wird jedermann das Recht gewährt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Träger dieses Grundrechts der Informationsfreiheit ist jedermann; dazu gehören also auch Vertreter der Medien. Es setzt allerdings eine frei zugängliche Quelle voraus und schafft seinerseits gegenüber dem Staat keinen Anspruch auf Eröffnung oder Schaffung von Informationen oder Quellen.3 Ob eine Quelle in diesem Sinn allgemein zugänglich ist, bestimmt sich im Fall von Unterlagen der staatlichen Verwaltung auf einfachgesetzlicher Ebene, etwa nach Maßgabe der Informationsfreiheitsgesetze, der Pressegesetze oder eben der Archivgesetze. Einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu Archivgut gewährt das Grundrecht der Informationsfreiheit also nicht, es schützt lediglich vor staatlicher Behinderung bei der Nutzung frei zugänglicher Quellen, beispielsweise bei der Wahrnehmung der in den Archivgesetzen gewährten Benutzungsmöglichkeit von öffentlichem Archivgut.

Die Presse- und Rundfunkfreiheit

Wichtig ist in diesem Zusammenhang natürlich das Grundrecht der Pressefreiheit und der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit werden auch zusammenfassend als Medienfreiheit4 bezeichnet. Nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfene Presse ... das Wesenselement eines freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich.5 Ähnliches gilt für die Bedeutung des Rundfunks: Er soll in möglichster Breite und Vollständigkeit ... informieren; er gibt dem Einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zu meinungsbildendem Wirken und ist selbst an dem Prozess der Meinungsbildung beteiligt.6 Die Pressefreiheit erfasst Druckerzeugnisse und sonstige Veröffentlichungen, die durch ein körperliches Trägermedium verbreitet werden; die Rundfunkfreiheit betrifft Hörfunk, Fernsehen und verschiedene neuartige Informationsdienste. Auf die Art des Beitrags oder der Sendung kommt es dabei nicht an. Erfasst von der grundrechtlichen Medienfreiheit sind somit nicht nur die Berichterstattung im engeren Sinn, sondern auch Beiträge zum Zweck der Information, Bildung oder Unterhaltung.⁷ Auch die Erstellung von Presse- oder Rundfunkbeiträgen zu geschichtlichen Themen ist also grundrechtlich geschützt. Grundrechtsträger sind sowohl die mit der Recherche befassten Presse- oder Rundfunkmitarbeiter oder freien Journalisten als natürliche Personen als auch die Medienunternehmen als juristische Personen.8 Das gilt selbst für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.9 Obwohl juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht Träger von Grundrechten sein können, gilt

also das Grundrecht der Rundfunkfreiheit auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Die von der Presse- und Rundfunkfreiheit geschützte Tätigkeit umfasst auch das Beschaffen der Informationen.10 Lassen sich für die Medien in Bezug auf die Archivbenutzung also aus Artikel 5 des Grundgesetzes besondere verfassungsrechtliche Ansprüche oder Privilegierungen bei der Archivbenutzung herleiten? Das wird überwiegend verneint. Es ist herrschende Auffassung, dass sich aus der Presse- und Rundfunkfreiheit kein eigenständiger verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ergibt.11 Der Staat ist allerdings verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall dort, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen.12 Er hat somit Rechtsnormen, die den Zugang zu Informationen regeln, so auszugestalten, dass die Bedeutung, die Artikel 5 des Grundgesetzes der Presse und dem Rundfunk beimisst, ausreichend berücksichtigt wird. Auch hier gilt also, wie bereits bei der allgemeinen Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dass sich Zugangsansprüche zu Archivgut nur aus den jeweiligen einfachgesetzlichen Vorschriften ableiten lassen. Welche Auswirkungen das Grundrecht der Presseund Rundfunkfreiheit dennoch auf das Archivbenutzungsverhältnis haben kann, wird weiter unten dargestellt.

Die Wissenschaftsfreiheit

Schließlich stellt sich die Frage, ob bei der Archivrecherche für Medienbeiträge mit historischem Inhalt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit eine Rolle spielen kann. Das kommt auf den Einzelfall

an. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG umfasst die Freiheit der Forschung und der Lehre. Forschung ist nach dem Bundesverfassungsgericht der nach Inhalt und Form ... ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit oder die Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.13 Ein derart definiertes wissenschaftliches Vorgehen wird bei der Recherche für Medienbeiträge, auch für solche zu geschichtlichen Themen, jedenfalls nicht in allen Fällen gegeben sein. Es kommt hier auf die Konzeption des Medienprodukts und die Art und Weise der vorbereitenden Recherche an. Häufig werden historische Dokumente und Informationen aus Archiven von den Medien nur zur Darstellung und Veranschaulichung bereits überwiegend bekannter historischer Ereignisse benötigt; dabei steht häufig der Aspekt der Information, der Vermittlung von Geschichte oder der Unterhaltung im Vordergrund. Nicht jede Befassung mit geschichtlichen Themen und historischen Quellen ist bereits Wissenschaft im Sinn des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit. Es handelt sich bei der Herstellung eines Pressebeitrags oder einer Sendung mit geschichtlichem Inhalt auch nicht um Lehre im Sinn des Grundrechts. Lehre in diesem Sinn umfasst nur den wissenschaftlichen Unterricht an Hochschulen und vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen.14

Einfachgesetzliche Zugangsrechte

Zwar wird sich im Ergebnis herausstellen, dass für die Archivbenutzung durch Medien grundsätzlich abschließend die Archivgesetze von Bund und Ländern sowie die auf deren Grundlage erlassenen Benutzungsverordnungen und kommunalen Satzungen Anwendung finden. Es soll dennoch auch auf weitere Zugangsansprüche eingegangen werden, an die man in diesem Zusammenhang denken könnte. Das sind vor allem der presserechtliche Auskunftsanspruch und der Informationsanspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder, die bereits entsprechende Gesetze erlassen haben.

Der Auskunftsanspruch nach Presseund dem Rundfunkrecht

Die Pressegesetze der Länder gewähren, mit unterschiedlicher Ausgestaltung im Detail, der Presse und Vertretern der Presse gegenüber den Behörden, und dazu zählen auch staatliche und kommunale Archive, einen Anspruch auf Erteilung der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte. In einigen Landespresse- und -mediengesetzen gilt dieser Anspruch für die Medien allgemein,15 im Übrigen ist für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter ein dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nachgebildeter Anspruch in § 9 a des Rundfunkstaatsvertrags enthalten. Damit hat der Gesetzgeber die sich aus dem Grundrecht der Pressefreiheit und der Rundfunkfreiheit ergebende Verpflichtung umgesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen für das Funktionieren einer freien Presse und eines freien Rundfunks zu schaffen, indem er unter Abwägung publizistischer Interessen mit den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen den Medien die Möglichkeit eröffnet hat, sich die für ihre Arbeit erforderlichen Informationen zu beschaffen. Dem Schutz vorrangiger öffentlicher und privater Belange gelten die in den entsprechenden

Vorschriften der Landespressegesetze und in § 9 a des Rundfunkstaatsvertrags enthaltenen Ausschlusstatbestände.¹⁶

Kann sich nun ein Vertreter der Medien, der für einen Beitrag zu einem historischen Thema im Archiv recherchieren will, auf den medienrechtlichen Auskunftsanspruch berufen? In der Regel hätte er davon keine Vorteile, da der Anspruch in erster Linie auf Auskunft gerichtet ist und die Behörde nur in Ausnahmefällen zur Gewährung von Akteneinsicht verpflichtet ist.17 Andererseits muss der Medienvertreter ein presserechtliches Auskunftsbegehren nicht begründen, das heißt er muss nicht das Benutzungsvorhaben, das er damit verfolgt, offenlegen,18 anders als bei einem archivrechtlichen Benutzungsantrag. Das könnte für ihn von Interesse sein vor dem Hintergrund, dass er vielleicht fürchtet, seine Anfrage werde nicht vertraulich behandelt und die Konkurrenz könnte von seinem Vorhaben Kenntnis erlangen – eine Problematik, die weiter unten ausführlicher behandelt wird. Außerdem könnte ihm zugutekommen, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch zwar, ebenso wie der archivrechtliche, auch durch Ausschlusstatbestände zum Schutz höherrangiger privater oder öffentlicher Interessen und Geheimhaltungsbedürfnisse beschränkt ist, jedoch daneben keine Schutzfristen gelten.

Berücksichtigung medienrechtlicher Wertungen bei der Benutzung nach Archivrecht

All dies braucht hier jedoch nicht weiter vertieft zu werden, weil der presse- und rundfunkrechtliche Auskunftsanspruch im Fall der Archivbenutzung von den archivrechtlichen Regelungen verdrängt wird. Von ihrem Geltungsanspruch her sind die Archivgesetze vorrangig anzuwendende Spezialgesetze. Sie regeln als *lex specialis* die Benutzung von Archivgut, und zwar durch jedermann, auch durch die Medien. In einigen Archivgesetzen und Benutzungsverordnungen sind, wie bereits angedeutet, die Presse und allgemein die Medien sogar ausdrücklich als potenzielle Benutzer angesprochen.

Die archivrechtliche Spezialität wird jedoch in gewisser Hinsicht relativiert. Das ergibt sich zum Beispiel daraus, dass in einigen Archivgesetzen bei den Regelungen zur Benutzung auf andere Rechtsvorschriften Bezug genommen wird. So ist im schleswig-holsteinischen Archivgesetz¹⁹ im Zusammenhang mit dem Benutzungsanspruch geregelt, dass weitergehende gesetzliche Rechte unberührt bleiben, sodass hier zu überlegen wäre, ob neben der Nutzung nach Archivrecht auch eine "Benutzung" nach Presse- oder Medienrecht möglich sein soll, wenn diese im Einzelfall tatsächlich weiterreichend wäre. Praktische Relevanz dürfte diese Frage aufgrund der Tatsache, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch eben grundsätzlich nur auf Auskunft gerichtet ist, kaum haben. Vor allem aber kann und muss bei der rechtlichen Beurteilung der Benutzung von Archiven durch Medien das Presse- oder Medienrecht dort mit einbezogen werden, wo die archivrechtlichen Regelungen auslegungsfähig und auslegungsbedürftig sind und wo das Archiv im Einzelfall Abwägungen vorzunehmen oder Ermessen auszuüben hat.

Bei der grundsätzlichen Frage der Zulassung zur Benutzung spielen derartige Aspekte noch kaum eine Rolle. Der Anspruch auf Archivbenutzung steht jedermann zu. Die meisten Archivgesetze verlangen zwar die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, dieses Erfordernis stellt jedoch keine hohe Hürde dar, sondern dient lediglich dem Schutz vor missbräuchlicher Inan-

spruchnahme des Archivs. In etwa der Hälfte der Archivgesetze (vgl. Anm. 1) und teilweise in den Benutzungsverordnungen²⁰ sind publizistische Zwecke und die Veröffentlichung in Presse oder Rundfunk ausdrücklich als Fälle eines berechtigten Interesses genannt. Im Übrigen wird das berechtigte Interesse bei der Recherche für eine Medienpublikation immer zu bejahen sein. Allerdings ist nach den Archivbenutzungsverordnungen für die staatlichen Archive und den Satzungen der Kommunalarchive für jede Archivbenutzung im Benutzungsantrag der Benutzungszweck möglichst genau anzugeben. Das mag im Einzelfall problematisch erscheinen, schließlich muss der Benutzer so das Publikationsvorhaben, das er oder das ihn beauftragende Medienunternehmen plant, dem Archiv gegenüber offenlegen. So könnte möglicherweise die Gefahr bestehen, dass diese Geschäftsdaten Dritten, eventuell sogar Konkurrenten, bekannt werden - siehe dazu die entsprechenden Ausführungen weiter unten. Die Angabe des Benutzungszwecks ist jedoch auch bei der Benutzung durch Medien unerlässlich, da das Archiv nur aufgrund dieser Angaben prüfen kann, ob die Benutzung im Einzelfall zu versagen oder einzuschränken ist.

Gerade bei der Anwendung der archivrechtlichen Vorschriften zur Einschränkung oder Versagung der Benutzung werden auch die angesprochenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bedeutsam, in die bei grundsätzlichem Anwendungsvorrang des Archivrechts auch Wertungen des Medienrechts und der grundrechtlichen Medienfreiheit einfließen müssen. Nach den Archivgesetzen ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, wenn etwa das Wohl von Bund und Ländern oder berechtigte Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt, Geheimhaltungsvor-

schriften verletzt würden oder ein unvertretbarer Aufwand entstünde.21 In diesen Fällen muss die besondere Bedeutung der Tätigkeit der Medien berücksichtigt werden, die ihnen von Verfassungs wegen und nach den Wertungen der Pressegesetze und sonstigen Regelungen des Medienrechts zuerkannt wird. Das gebietet schon der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Das Archiv müsste also bei der Ermessensentscheidung, welche Benutzungsbeschränkungen es in einem solchen Fall dem Medienvertreter auferlegt, beispielsweise neben den betroffenen schutzwürdigen Interessen auch Wertungen des Art. 5 Abs. 3 GG und der Pressegesetze oder des Rundfunkstaatsvertrags mit den entsprechenden Auskunftsansprüchen in die Abwägung mit einbeziehen und im Ergebnis die erforderliche Nutzungsbeschränkung so gestalten, dass das Publikationsvorhaben nicht stärker als nötig beeinträchtigt wird.

Ähnliches gilt bei Anträgen auf Verkürzung der Schutzfristen. Die allgemeine, 30- oder zehnjährige Schutzfrist kann nach den Archivgesetzen im Einzelfall verkürzt werden; hier bestehen unterschiedliche Regelungen; teilweise ist etwa Voraussetzung, dass Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, teilweise, dass die Benutzung im öffentlichen Interesse erfolgt. Auch hier ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Und auch hier hat das Archiv bei der Ermessensausübung den besonderen verfassungsrechtlichen Stellenwert der Medien und den einfachgesetzlichen presserechtlichen Auskunftsanspruch mit zu berücksichtigen; im Zweifel wird hier zugunsten einer Schutzfristverkürzung, gegebenenfalls verbunden mit geeigneten Auflagen, zu entscheiden sein.

Problematischer ist die Verkürzung der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut, die nach den meisten Archivgesetzen zehn Jahre nach dem

Tod des Betroffenen abläuft. Diese Frist kann auch bei der Vorbereitung von Medienbeiträgen mit historischen Themen jedenfalls bei Recherchen zur Zeitgeschichte häufig relevant sein. Zwar sind die Daten von Amtsträgern in Ausübung ihres Amts von der Schutzfrist ausgenommen. Für Personen der Zeitgeschichte gilt dies aber nur in wenigen Ländern22 sowie nach dem Bundesarchivgesetz.23 Lediglich das niedersächsische Archivgesetz ermöglicht die Verkürzung dieser Schutzfrist ausdrücklich auch dann, wenn es für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist.24 Nach den übrigen Archivgesetzen kann die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut nur herabgesetzt werden im Fall einer bestehenden Beweisnot oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange – dies kommt bei der Recherche für Medienbeiträge nicht in Betracht – oder für wissenschaftliche Zwecke.25 Die Formulierungen in den einzelnen Archivgesetzen variieren dabei leicht: wissenschaftliches Forschungsvorhaben, bestimmtes Forschungsvorhaben oder ähnlich. Dieser archivrechtliche Wissenschaftsbegriff deckt sich nicht völlig mit dem Wissenschaftsbegriff des Artikels 5 des Grundgesetzes. Das Wissenschaftsprivileg der Archivgesetze im Zusammenhang mit der Schutzfristverkürzung ist aber die einfachgesetzliche Ausprägung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erläutert, wird es sich bei Medienbeiträgen zu historischen Inhalten, auch dann, wenn die Information oder die Bildung der Leser oder Zuschauer im Vordergrund steht, nicht in allen Fällen um wissenschaftliche Forschungsvorhaben in diesem Sinn handeln. Die bloße Darstellung historischer Ereignisse und deren Veranschaulichung durch archivische Unterlagen oder Bilddokumente stellt in der Regel keine entsprechende methodische und auf nachprüfbaren Erkenntnisgewinn ausgerichtete Forschungstätigkeit dar. So bestimmt etwa die Verwaltungsvorschrift zu einem der Landesarchivgesetze,26 dass ein Vorhaben nur dann als wissenschaftlich anzuerkennen ist, wenn der Benutzer eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung nachweist, vorzugsweise in Form eines einschlägigen Hochschulstudiums. Jedoch wird man den Begriff des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens wohl nicht derart restriktiv definieren dürfen. Natürlich kann nicht nur bei Durchführung oder Beratung durch Wissenschaftler, sondern auch bei entsprechender wissenschaftlicher Herangehensweise eine Pressepublikation oder Fernsehsendung zu historischen oder zeitgeschichtlichen Themen durchaus unter das Wissenschaftsprivileg fallen. In vielen Fällen, in denen das nicht zutrifft, wird aber den Medien der Zugriff auf personenbezogenes Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen verwehrt bleiben – nach den meisten Archivgesetzen auch hinsichtlich Personen der Zeitgeschichte -, wenn es nicht um Amtsträger geht. Man kann die Frage aufwerfen, warum die Gesetzgeber von Bund und Ländern bei der Gestaltung der Schutzfristverkürzung für personenbezogenes Archivgut zwar den für die Wissenschaft geltenden Grundrechtsschutz berücksichtigt haben - das sogenannte Wissenschaftsprivileg -, nicht jedoch die ebenfalls verfassungsrechtlich garantierte Presse- und Rundfunkfreiheit, mit der bereits erwähnten Ausnahme im Niedersächsischen Archivgesetz. Möglicherweise gibt diese Frage bei künftigen Novellierungen der Archivgesetze Anlass, zu prüfen, ob die grundrechtliche Stellung der Medien in den archivrechtlichen Vorschriften ausreichend berücksichtigt ist.

Der Auskunftsanspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen

Schließlich könnte man bei der Archivbenutzung durch Medien auch an einen Zugang nach den Informationsfreiheitsgesetzen denken, die auf Bundesebene und in mittlerweile mehr als der Hälfte der Länder²⁷ in Kraft getreten sind. Danach hat jedermann, also auch Vertreter der Medien, einen Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist nicht auf bloße Auskunft beschränkt, sondern auf entsprechendes Verlangen hin ist in der Regel auch Einsicht in Unterlagen zu gewähren.28 Dieser Anspruch könnte bei einer Recherche für einen Presse- oder Rundfunkbeitrag insofern interessant sein, als er keine Begründung voraussetzt und der Zweck des Einsichtsbegehrens und des Publikationsvorhabens somit dem Archiv gegenüber nicht offengelegt werden müsste, anders als es bei der archivrechtlichen Benutzung der Fall ist, bei der im Benutzungsantrag das Benutzungsvorhaben angegeben werden muss. Allerdings ergibt sich aus den Informationsfreiheitsgesetzen, dass speziellere oder bereichsspezifische Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln, den Informationsfreiheitsgesetzen vorgehen.29 Die Informationsfreiheitsgesetze finden also für die Benutzung von Archivgut keine Anwendung. Das Bundesarchivgesetz30 und die Archivgesetze einiger Länder enthalten lediglich eine Ausnahme von der Geltung der Schutzfristen für Unterlagen, die vor der Archivierung dem Zugangsanspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen offengestanden haben, ohne dass jedoch dadurch der grundsätzliche Anwendungsvorrang des Archivrechts infrage gestellt wird.

Als Zwischenergebnis lässt sich also festhalten, dass sich die Benutzung von öffentlichen Archiven durch die Medien grundsätzlich nach den archivrechtlichen Bestimmungen richtet und für die Benutzung keine prinzipiellen rechtlichen Besonderheiten gelten. Bei der Anwendung und Auslegung der archivrechtlichen Vorschriften sind allerdings die verfassungsrechtlich begründeten und einfachgesetzlich konkretisierten öffentlichen Aufgaben der Medien und die insoweit bestehenden Informationsrechte mit zu berücksichtigen.

Gleichbehandlung der Medien bei der Benutzung öffentlicher Archive

Gleichbehandlung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses

Gerade in Fällen, in denen Medienanbieter hinsichtlich der Vorbereitung von Medienbeiträgen zu einem historischen oder zeitgeschichtlichen Thema in direkter wirtschaftlicher Konkurrenz stehen. kann die Frage bedeutsam sein, durch welche rechtlichen Vorgaben die Gleichbehandlung durch das öffentliche Archiv sichergestellt wird. Sie stellt sich nicht nur hinsichtlich von Fragen der Zulassung zur Benutzung, sondern auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses im Rahmen der Entscheidungsspielräume, die dem Archiv dabei nach der jeweiligen Benutzungsordnung offenstehen. Man denke etwa an die Entscheidung, ob es einen aufwendigen Auftrag zur Anfertigung von Reproduktionen annimmt, ob es der Veröffentlichung der Reproduktionen zustimmt oder wie umfangreich die Beratung ausfällt. Hier bietet das Archivrecht keine konkreten Anhaltspunkte. Betrachtet man andere Rechtsvorschriften, die den Medien Zugang zu Informationen gewähren, die bei öffentlichen Behörden vorhanden sind, so trifft man dort jedoch auf Gleichbehandlungsgebote. In den Pressegesetzen und im Rundfunkstaatsvertrag findet sich für Rundfunk und Presse ein Gleichbehandlungsanspruch gegenüber dem Staat hinsichtlich der Verteilung von amtlichen Bekanntmachungen.31 In den Landesmediengesetzen von Rheinland-Pfalz und des Saarlands ist ein allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Erteilung von Auskünften an die Medien enthalten.32 Wenn auch das Medienrecht auf die Archivbenutzung, wie gezeigt, keine direkte Anwendung findet, so werden die entsprechenden Wertungen, auch vor dem Hintergrund der grundrechtlich verbürgten Medienfreiheit, auch bei Entscheidungen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses von öffentlichen Archiven durch Medien mit zu berücksichtigen sein.

Letztlich ergibt sich die Pflicht des öffentlichen Archivs, Benutzer aus dem Bereich der Medien bei der Benutzung gleich zu behandeln, aus dem allgemeinen grundrechtlichen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes sowie aus dem Grundrecht der Medienfreiheit, also der Presse- und Rundfunkfreiheit, an die die öffentlichen Archive als Teil der öffentlichen Verwaltung gebunden sind. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, wenn kein sachlicher Grund vorliegt. Aus dem Grundrecht der Medienfreiheit ergibt sich ein Neutralitätsgebot des Staats gegenüber den Medien und ein Gleichbehandlungsgebot im publizistischen Wettbewerb.33 Das öffentliche Archiv muss also Medienvertretern, die Archivgut zu vergleichbaren Zwecken benutzen, einen vergleichbaren "Service" bieten etwa hinsichtlich der Qualität der Beratung oder hinsichtlich der Herstellung von Reproduktionen, Digitalisaten et cetera. Das gilt nicht nur

für gleichzeitige Benutzungen, da aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch folgt, dass das öffentliche Archiv, wenn es in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle in einem bestimmten Sinn entschieden hat, das heißt Medienvertretern mit vergleichbaren Nutzungsvorhaben bestimmte Benutzungsbedingungen gewährt hat, diese Praxis auch im weiteren zeitlichen Verlauf nicht ohne sachlichen Grund ändern darf (Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung).

Pflichten des Archivs hinsichtlich schutzwürdiger Daten von Konkurrenten im Rahmen des Benutzungsverhältnisses

Eng verbunden mit der Frage der Gleichbehandlung ist die Frage, ob und auf welche Weise bei der Beratung, die teilweise in den Benutzungsordnungen der Länder und der Kommunen ausdrücklich vorgesehen ist, rechtlich sichergestellt ist, dass das Archiv Informationen zum Benutzungsvorgang eines Medienvertreters nicht einem anderen Benutzer aus dem Medienbereich, der vielleicht denselben Archivbestand nutzt, preisgibt. Diese Problematik ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die beiden betroffenen Medienunternehmen in der Regel in wirtschaftlicher Konkurrenz zueinander stehen werden. Dabei könnte es unter Umständen bereits im Interesse eines Medienunternehmens liegen, dass die Konkurrenz nichts von den geplanten Veröffentlichungsvorhaben erfährt. Jedenfalls dürfte es aber ein Interesse daran haben, dass der Konkurrent nicht von den Rechercheergebnissen profitiert.

Für die rechtliche Beurteilung gilt Folgendes: Zum einen hat der beratende Archivar natürlich die Vorschriften des Datenschutzrechts zu beachten. Auch der für einen Presse- oder Rundfunkbeitrag recherchierende Benutzer ist zunächst eine natürliche Person, und die Informationen, dass und zu welchem Zweck er Archivgut benutzt, sind personenbezogene Angaben, über die das Archiv bei der Bearbeitung des Benutzungsantrags und im Rahmen der Beratung Kenntnis erlangt und die es nicht ohne Weiteres an Dritte, auch nicht an andere Benutzer, weitergeben darf.

Zum anderen und vor allem aber geht es bei dieser Frage natürlich um wirtschaftliche Interessen. Deshalb muss man sich fragen, inwieweit die Informationen zum Nutzungszweck - das heißt zum geplanten Medienprojekt oder Veröffentlichungsvorhaben - oder die erzielten Rechercheergebnisse Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Medienunternehmen sein können; in diesem Fall ist das Archiv nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet. Dessen Vorschriften finden bei der Benutzung öffentlicher Archive Anwendung. Dabei sind Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse hat34 und die für seine Wettbewerbsfähigkeit von Bedeutung sind.35 Ob man die Tatsache, dass und mit welchem Ergebnis jemand für eine kommerzielle Medienproduktion ein öffentliches Archiv benutzt, in jedem Fall als Geschäftsgeheimnis anzusehen hat, ist fraglich. Vielfach wird man jedoch das im Benutzungsantrag als Benutzungszweck angegebene Veröffentlichungsprojekt, wenn es noch nicht allgemein bekannt ist, als Geschäftsgeheimnis einstufen müssen, da sich daraus Hinweise auf die Planungen hinsichtlich der künftigen Inhalte und Formate des Medienunternehmens ergeben können. Dadurch könnten Mitbewerber bei der

Gestaltung ihres Angebots entsprechend reagieren, zum Beispiel durch die Aufnahme vergleichbarer Themen und Formate in ihr Programm, was die wettbewerblichen Interessen des Unternehmens durchaus berühren kann. Auch hinsichtlich der Informationen darüber, welchen Bestand der Medienvertreter benutzt, welche dem Archivpersonal bislang nicht bekannten Erkenntnisse er dabei erlangt hat und welche Archivalien er für die Verwendung im Beitrag ausgewählt hat, kann durchaus ein berechtigtes geschäftliches Geheimhaltungsinteresse bestehen. Ein Geschäftsgeheimnis setzt auch einen entsprechenden Geheimhaltungswillen voraus, der sich aber auch konkludent aus den Umständen des Einzelfalls ergeben kann. Sicherheitshalber wäre dem Benutzer zu raten, auf ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse hinzuweisen. Teilweise hat der Benutzer in den Formularen zum Benutzungsantrag bereits anzugeben, ob er mit der Weitergabe seines Namens und seiner Anschrift an andere Benutzer mit ähnlichem Benutzungsvorhaben einverstanden ist.

Ihre Grenze muss die Verschwiegenheit insoweit haben, als der bereits dargelegte Anspruch anderer Medienunternehmen auf gleichberechtigte qualitativ hochwertige Beratung nicht beeinträchtigt werden darf. Hier können sich im Einzelfall schwierige Abwägungsfragen ergeben, die das beratende Archiv im Sinn eines Ausgleichs der Geheimhaltungsinteressen des einen mit dem legitimen Beratungsinteresse der übrigen Wettbewerber beantworten muss. Ein entsprechendes Problembewusstsein sollten die öffentlichen Archive schon deswegen entwickeln, weil die unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen eine Amtspflichtsverletzung darstellen und damit den Rechtsträger des Archivs einem Schadensersatzanspruch aussetzen kann.

Ansprüche der Medien hinsichtlich noch nicht archivierter Unterlagen

Abschließend soll die Frage untersucht werden, welche rechtlichen Möglichkeiten die Medien haben, wenn sie erfahren möchten, ob und zu welchem Zeitpunkt Unterlagen zu einem bestimmen Vorgang, zu dem eine Publikation geplant ist, und die zur Zeit noch bei der betreffenden Behörde verwahrt werden, in das zuständige Archiv übernommen werden. Da es sich hier nicht in erster Linie um ein konkretes Benutzungsverhältnis handelt, lässt sich diese Frage nicht nur nach Archivrecht beantworten. Hier kann sich das Informationsbegehren jedoch auf den medienrechtlichen Auskunftsanspruch der Pressegesetze und des Rundfunkstaatsvertrags stützen. Das zuständige Archiv oder die verwahrende Behörde müssten also auf Verlangen Auskunft erteilen, wann und ob die begehrten Unterlagen ins Archiv übernommen werden. Allerdings wird sich die Auskunft in der Regel auf allgemeine Angaben zur rechtlichen und archivfachlichen Praxis von Anbietung und Bewertung sowie gegebenenfalls zu den für die betreffenden Unterlagen geltenden Aufbewahrungsfristen beschränken müssen und dürfen. Insbesondere die Frage, ob Unterlagen übernommen werden, entscheidet sich erst zum Zeitpunkt der Bewertung. Ein Anspruch darauf, dass die Verwaltung erst in der Zukunft anstehende Entscheidungen vorwegnimmt, also in diesem Fall, dass das Archiv hinsichtlich der Archivwürdigkeit künftig anzubietender Unterlagen in Beantwortung eines presserechtlichen Auskunftsersuchens vorzeitig entscheidet, ergibt sich aus dem Auskunftsrecht nicht. Wird die Auskunft erteilt, dass die interessierenden Unterlagen wahrscheinlich als archivwürdig bewertet werden, ergibt sich daraus

auch keine Bindung für die spätere tatsächliche Bewertungsentscheidung. Generell gilt, dass ein Anspruch eines potenziellen Benutzers auf Archivierung bestimmter Unterlagen nicht besteht. Die Bewertungsentscheidung, auch die Entscheidung, dass Unterlagen nicht übernommen werden, unterliegt allein dem zuständigen Archiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten, und sie ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar – Bewertungsmonopol des Archivs. Ein "Anspruch auf Archivierung" kommt deshalb nicht in Betracht. Allenfalls wird das Archiv gegebenenfalls bei der Bewertungsentscheidung das bereits geäußerte Interesse des Medienvertreters an den Unterlagen berücksichtigen.

Zusammenfassung

Die Benutzung von öffentlichen Archiven durch Medien richtet sich grundsätzlich nach den archivrechtlichen Vorschriften. Andere Rechtsnormen, die den Medien Zugang zu Informationen gewähren, wie etwa der Auskunftsanspruch des Presseoder Rundfunkrechts, finden daneben keine Anwendung. Allerdings hat das Archiv bei der Anwendung des Archivrechts, insbesondere in Fällen, in denen ihm ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eröffnet ist, die Bedeutung der öffentlichen Aufgabe der Medien, die sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes und aus den medienrechtlichen Vorschriften ergibt, zu berücksichtigen. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses ist es zur Gleichbehandlung verschiedener Medienvertreter verpflichtet. Dabei hat es auch darauf zu achten, dass im Rahmen der Beratung keine Informationen zu Benutzungsvorhaben von Konkurrenten preisgegeben werden, sofern es sich

dabei um schutzwürdige Geschäftsdaten oder Geschäftsgeheimnisse handelt. Ein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft, ob und zu welchem Zeitpunkt noch nicht archivierte Unterlagen in das Archiv übernommen werden, scheitert in der Regel daran, dass die künftige Bewertungsentscheidung nicht vorweggenommen werden kann. Auch ein Anspruch auf Archivierung bestimmter Unterlagen ist zu verneinen. Dies gilt für die Medien genauso wie für andere potenzielle Benutzer.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die archivrechtlichen Vorschriften den Medien ausreichende Möglichkeiten zur Benutzung öffentlicher Archive gewähren, jedenfalls dann, wenn bei ihrer Anwendung die besondere, grundrechtlich anerkannte öffentliche Aufgabe der Presse und des Rundfunks berücksichtigt wird. Einschränkungen können sich allerdings beim Zugang zu personenbezogenem Archivgut ergeben, wenn dessen Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist und der geplante Medienbeitrag nicht als wissenschaftliches Forschungsvorhaben gewertet werden kann.

Anmerkungen

- 1 § 7 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW); § 14 Hessisches Archivgesetz (HArchivG); Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG); § 5 Abs. 1 Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG); § 16 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG); § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG); § 10 Abs. 1 Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA).
- 2 § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG.
- 3 Herbert *Bethge* in: Grundgesetz. Kommentar. Hg. von Michael *Sachs*. München ⁴2007. Art. 5 Randnr. 59 a.
- **4** Hans D. *Jarass* in: Hans D. *Jarass* und Bodo *Pieroth*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München ⁹2007. Art. 5 Randnr. 1.
- **5** Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 20 (1967) S. 162 (174).
- **6** Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 59 (1982) S. 231 (257 f.).
- 7 Hans D. Jarass, wie Anm. 4, Randnr. 37.
- **8** Hans D. *Jarass*, wie Anm. 4, Randnr. 41; Herbert *Bethge*, wie Anm. 3, Randnr. 109.
- 9 Herbert Bethge, wie Anm. 3, Randnr. 79.
- **10** Hans D. *Jarass*, wie Anm. 4, Randnr. 39; Herbert *Bethge*, wie Anm. 3, Randnr. 70 und 108.
- 11 Martin *Löffler* und Reinhart *Ricker*: Handbuch des Presserechts. München ⁵2005. S. 142 mit weiteren Nachweisen; Jan Ole *Püschel*: Zur Berechtigung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs in Zeiten allgemeiner Informationszugangsfreiheit. In: AfP. Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 36 (2005) S. 401.
- 12 Burckhardt in: Martin Löffler: Presserecht: Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Standesrecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht, Vertriebsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht. München ⁵2006. § 4 Randnr. 154 a.
- **13** Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 35 (1974) S. 79 (113).
- 14 Hans D. Jarass, wie Anm. 4, Randnr. 123.
- **15** § 6 Landesmediengesetz (LMG) Rheinland-Pfalz; § 5 Saarländisches Mediengesetz (SMG).
- 16 Zum Beispiel § 4 Abs. 2 Landespressegesetz (LPG) Baden-Württemberg: Auskünfte können etwa verweigert werden bei Gefährdung der Durchführung eines schwebenden Verfahrens, bei entgegenstehenden Geheimhaltungsvorschriften oder bei Verletzung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.
- 17 Jan Ole *Püschel*, wie Anm. 11, S. 404 f.
- 18 Jan Ole Püschel, wie Anm. 11, S. 402.
- ${\bf 19}~\S~9$ Abs. 1 Satz 2 Landesarchivgesetz (LArchG) Schleswig-Holstein.

- **20** § 3 d Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen (ArchivBO NW); § 3 Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (ArchivBO).
- **21** Zum Beispiel § 6 Abs. 6 Landesarchivgesetz (LArchG) Baden-Württemberg.
- **22** So in § 10 Abs. 8 BbgArchivG. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 ArchG-LSA kann die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut auch für Archivgut über Personen der Zeitgeschichte verkürzt werden.
- 23 § 5 Abs. 5 Satz 4 BArchG.
- **24** § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG).
- **25** In einigen Archivgesetzen ist die Verkürzung der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut ausschließlich für wissenschaftliche Forschungsvorhaben möglich, zum Beispiel § 10 Abs. 4 Satz 2 Sächsisches Archivgesetz (SächsArchivG).
- **26** Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz: Runderlass der Staatskanzlei vom 24. Oktober 2006 Nr. 14 zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Niedersächsisches Ministerialblatt 2006 S. 959.
- 27 Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- **28** Zum Beispiel § 1 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).
- **29** Zum Beispiel § 1 Abs. 3 IFG; § 1 Brandenburgisches Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG); vgl. auch *Rossi*: Informationsfreiheitsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden 2006. § 1 Randnr. 109; Peter *Schiwy*, Walter J. *Schütz* und Dieter *Dörr*: Medienrecht. Lexikon für Praxis und Wissenschaft. Köln ⁴2006. S. 26.
- 30 Zum Beispiel § 5 Abs. 4 Satz 2 BArchG.
- 31~ Zum Beipiel \S 4 Abs. 4 LPG Baden-Württemberg; \S 9 a Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag.
- 32 § 6 Abs. 4 LMG Rheinland-Pfalz; § 6 Abs. 4 SMG.
- **33** Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 80 (1990) S. 124; vgl. auch *Löffler/Ricker*, wie Anm. 11, S. 156; *Burckhardt*, wie Anm. 12, § 4 Randnr. 128.
- **34** Ferdinand O. *Kopp* und Ulrich *Ramsauer*: Verwaltungsverfahrensgesetz. München ¹⁰2008. § 29 Randnr. 9 a.
- **35** Helmut *Köhler* in: Helmut *Köhler* und Joachim *Bornkamm*: Wettbewerbsrecht. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz. München ²⁵2007. § 17 Randnr. 9.
- **36** Bartholomäus *Manegold*: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874). Berlin 2002. S. 177.